

Löffler Martin/Ricker Reinhart:
Handbuch des Presserechts

Verlag Beck, 5., neu bearbeitete Auflage,
 Baden-Baden 2005. 735 Seiten

Das Werk erläutert die für journalistische Arbeit, Presseerzeugnisse und Pressevertrieb massgeblichen Rahmenbedingungen des öffentlichen Rechts, des Zivilrechts, des Strafrechts und der von Verbänden geschaffenen Standesnormen. Es beleuchtet dabei verfassungsrechtliche Grundlagen ebenso wie Rechte und Pflichten der Journalisten, Gendarstellung, Haftungsfragen, pressspezifisches Arbeits-, Urheber-, Verlags-, Wettbewerbs- und Kartellrecht. Ein Anhang mit wichtigen Normen zur Pressefreiheit erleichtert die Arbeit ebenso wie ein detailliertes Sachregister, das schnell zum gesuchten Begriff führt.

Die 5. Auflage erfasst zahlreiche aktuelle Entscheidungen zur zivil- und strafrechtlichen Haftung, insbesondere zum Äusserungsrecht und ergänzt die Ausführungen zum Jugendschutz, zum Strafrecht und zum Kartellrecht (Neuregelung der europäischen Fusionskontrolle; neues deutsches Fusionskontrollrecht in der Fassung der 7. GWB-Novelle). Es berücksichtigt auch das neue Urheber- und Wettbewerbsrecht und das in einigen Bundesländern neu geschaffene «Jedermannsrecht» auf Akteneinsicht gegen Behörden. ■

Hausheer Heinz/Aebi-Müller
Regina E.: Das Personenrecht
des Schweizerischen Zivil-
gesetzbuches

Stämpfli Verlag, Bern 2005, 388 Seiten

Das Personenrecht befasst sich stellvertretend für den fehlenden «Allgemeinen Teil» des ZGB mit der Zurechenbarkeit von Rechten und Pflichten nicht nur gegenüber der (in ihren Anfängen und mit Bezug auf ihr Ende keineswegs mehr ganz so) «natürlichen» Person, sondern auch hinsichtlich der von der Rechtsordnung als solche anerkannten «juristischen» Person. Es äussert sich sodann zu den konkreten Voraussetzungen der Teilhabe am Rechtsverkehr und zwar sowohl im Sinne einer rechtlich abgesicherten Lebensgestaltung als auch der Verantwortlichkeit in vielfältigen Drittbezügen. Personen sind somit «Akteure» der Privatrechtsordnung mit ganz bestimmten rechtlichen Eigenschaften (=«Status»), die gleichzeitig der persönlichen und örtlichen Verankerung in der Rechtsgemeinschaft dienen. Sie geniessen als solche den ganz besondern (Persönlichkeits-)Schutz der Rechtsordnung. Er hat in der jüngsten bundesgerichtlichen Rechtsprechung sowohl im Bereich von Art. 27 ZGB als auch im Zusammenhang mit Art. 28 ff. ZGB weitreichende Verdeutlichungen erfahren, da und dort aber auch zu neuen Verunsicherungen geführt. Ihnen gelten in dieser Publikation das ganz besondere Augenmerk wie den gleichzeitig weit tragenden und rechtspoli-

tisch recht wagemutigen Neuerungen im Stiftungsrecht mit Inkrafttreten auf den 1. Januar 2006. ■

Lichtenstein Falk: Der Idealwert
und der Geldwert des zivilrecht-
lichen Persönlichkeitsrechts vor
und nach dem Tode. Grundlage
für die Verwertung individueller
Erkennbarkeit

Nomos Verlag, Baden-Baden 2005, 398 Seiten

Über die prinzipielle Anerkennung «vermögenswerter Bestandteile» des Persönlichkeitsrechts ist der Bundesgerichtshof bisher nicht hinausgelangt. Wodurch genau sie sich auszeichnen, blieb auch in den Stellungnahmen der Literatur offen. Die Antwort auf diese Frage bildet jedoch den Ausgangspunkt für personenbezogene Vermarktung, Berichterstattung sowie alle anderen Vorgänge, bei denen jeweils die individuelle Erkennbarkeit einer Person verwertet wird. Wenn das Persönlichkeitsrecht Idealwert wie Geldwert gleichermaßen schützt, führt schliesslich an seiner ungeteilten Vererblichkeit kein Weg vorbei. ■

Rossnagel Alexander (Hrsg.):
Neuordnung des Medienrechts.
Neuer rechtlicher Rahmen für
eine konvergente Technik?

Nomos Verlag, Baden-Baden 2005, 147 Seiten

Die Medien sind bisher sektoral reguliert. Für Telekommunikation, Rundfunk, Mediendienste und Teledienste gelten jeweils eigene Gesetze des Bundes oder der Länder mit unterschiedlichen Anforderungen. Für diese Dienstetypen bestehen jeweils unterschiedliche Aufsichtsstrukturen, die zusätzlich je nach Aufsichtsgegenstand (z.B. Wettbewerb, Jugendschutz, Datenschutz) differieren. Zugleich konvergieren jedoch Techniksysteme und Dienstangebote. Ihre rechtliche Zuordnung zu dem vorgegebenen Rahmen wird immer schwieriger. Das Buch widmet sich der Frage, wie das Recht auf die zunehmende Konvergenz der digitalen Techniken reagiert und sie gestaltet. Benötigen technische Innovationen einen neuen rechtlichen Rahmen? Sind die bestehenden sektoralen Ordnungsrahmen, mit unterschiedlichen inhaltlichen Anforderungen und divergenten Aufsichtsstrukturen, noch zeitgemäss? Wie könnten zukunftsweisende rechtliche Ordnungsstrukturen aussehen? Zu diesen Fragen werden von namhaften Autoren nach einer Darstellung und Bewertung des Konvergenzphänomens kontroverse Standpunkte für die Bereiche Rundfunk, Multimediarecht und Datenschutz vorgestellt und diskutiert. Das Buch bietet so neueste Erkenntnisse und Einschätzungen zur Fortentwicklung des Regelungsrahmens für neue Medien. ■

Livres, revues, agenda Bücher, Zeitschriften, Agenda

Les Livres de *media* Bücher L E X

Livres/Bücher

Aebi-Müller Regina E., Personenbezogene Informationen im System des zivilrechtlichen Persönlichkeitsschutzes, Bern 2005, 486 Seiten (Stämpfli)

Barrelet Denis, La présence des communautés religieuses à la radio et à la télévision sous l'angle juridique, in: Pahud de Mortanges René/Tanner Erwin (éd.). Coopération entre Etat et communautés religieuses selon le droit suisse, Zurich 2005 (Schulthess)

Revues/Zeitschriften

Bär Wolfgang, Wardriver und andere Lauscher. Strafrechtliche Fragen im Zusammenhang mit WLAN, MMR 7/2005, S. 434 ff.

Baumann Rico, Entbündelter Zugang zu Netzelementen: Entwicklungen in den USA, Kommunikation&Recht 5/05, S. 218 ff.

Christ Peter, Zum Recht auf Kurzberichterstattung, Medien&Recht 3/05, S. 212 ff.

Degenhart Christoph, Öffentlich-rechtlicher Rundfunkauftrag und Rundfunkgebühr nach dem siebten und achten Rundfunkänderungsstaatsvertrag, Kommunikation&Recht 7/2005, S. 295 ff.

Libertus Michael, Zivilrechtliche Haftung und strafrechtliche Verantwortlichkeit bei unbeabsichtigter Verbreitung von Computerviren, MMR 8/2005, S. 507 ff.

Lindner Josef Franz, Externe Eigenwerbung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, ZUM 7/2005, S. 520 ff.

Maier Thomas, Der Zugang zu den Teilnehmerdaten im Europäischen Telekommunikationsrecht, Kommunikation&Recht 8/2005, S. 362 ff.

Masing Johannes/Wiedemann Richard, Verkaufsverbot durch Werbeverbot? Zu den Auswirkungen der Tabakwerbeverbotsrichtlinie der Europäischen Gemeinschaft auf den Internetver- sandhandel mit Tabakwaren, ZUM 8,9/2005, S. 595 ff.

Maunz Felicitas, Mobile Entertainment - the Legal Framework, MR-Int 1/05, S. 28 ff.

Schmidl Michael, «To Disclaim or not to Disclaim» - Vertraulichkeitsverpflichtung auf Grund von E-Mail-Disclaimern?, MMR 8/2005, S. 501 ff.

Zscherpe Kerstin A., Datenschutz im Internet - Grundsätze und Gestaltungsmöglichkeiten für Datenschutzerklärungen, Kommunikation&Recht 6/2005, S. 264 ff.

Forum-Actualité/Forum-News

Urheberrecht in der Informationsgesellschaft: Der schweizerische Ansatz

Tagung des Schweizer Forums für Kommunikationsrecht vom 18. Januar 2005

Am 31. Januar 2005 endete die Vernehmlassungsfrist für eine Teilrevision des Urheberrechtsgesetzes. Die Revision soll das Urheberrecht den Bedürfnissen der Informationsgesellschaft anpassen und die Ratifizierung der so genannten Internet-Abkommen der WIPO ermöglichen.

In seinem Referat skizzierte Carlo Covoni, Chef der Abteilung Urheberrecht des Instituts für Geistiges Eigentum, die Eckwerte des Vorentwurfs (E-URG). Der erste Korb des Entwurfes enthält alle jene Änderungen, die ins nationale Recht übernommen werden müssen, damit die WIPO-Abkommen ratifiziert werden können. Der zweite Korb beinhaltet Anpassungen des Urheberrechtes an die Informationsgesellschaft, die über die Vorgaben der Internet-Abkommen hinausgehen. Im dritten Korb finden sich parlamentarische Anliegen, die nicht direkt die digitale Agenda

betreffen. In seinen präzisierenden Ausführungen erläuterte GOVONI insbesondere die Geräteabgabe und den Umgehungsschutz. Das Grundkonzept des Urheberrechts mit der Schranke des Eigengebrauchs sei beizubehalten. Das kollektive Vergütungssystem folge direkt aus dem Festhalten am Grundkonzept, müsse aber den technischen Neuerungen angepasst werden.

Reto M. Hilty setzte den schweizerischen Ansatz in Beziehung zum europäischen Recht und betonte vorweg die Chancen einer autonomen schweizerischen Regelung, die sich auf eine prüfende Beobachtung der europäischen Rechtswirklichkeit stützen kann. Die Tatsache, dass die Europäische Union mittlerweile sieben Richtlinien erlassen hat, die sich mit dem Urheberrecht befassen, war Anlass für einen Streifzug durch eben diese Richtlinien. Eine Analyse der tripolaren Interessenlage zwischen Urhebern, Verwertern und «Verbrauchern» zeige, dass der Einsatz von Schranken und das Einräumen von Vergütungsansprüchen (im Gegensatz zu Verbotsansprüchen) eine der Informationsgesellschaft entgegenkommende Regulationsform sei. Ein genereller Nachvollzug der Richtlinie Informationsgesellschaft stehe aber weder im Interesse der Verwirklichung der Informationsgesellschaft, noch schütze er die Urheber. ■